

POSITIONSPAPIER

Überbrückungshilfen stärken

Stand: 25.01.2021

Zusammenfassung und Kernforderungen

Trotz erneuten und verlängerten Lockdowns stockt die Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Ebenso stockt die Auszahlung der angekündigten Corona-Hilfsprogramme für betroffene Unternehmen. Eine positive Umsatzentwicklung ist nicht in Sicht; die Insolvenzen im stationären Handel und Gastgewerbe nehmen zu. Der ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss, Spitzenverband der Immobilienwirtschaft, sorgt sich um die Zukunft der Städte, deren Attraktivität mit zunehmenden Geschäfts- und Hotelschließungen massiv reduziert wird. Damit keine nachhaltigen Schäden entstehen, sind die bisherigen Hilfsmaßnahmen dringlichst zu erweitern und die Auszahlung zu beschleunigen.

Europarechtliche Hürden überwinden

- Beihilfen über 4 Mio. Euro sind seit der Entscheidung der Europäischen Kommission für die November- und Dezemberhilfen zulässig. Dieser vor allem für das Hotel- und Gastgewerbe erfreuliche Genehmigung muss nun zum einen eine schnellstmögliche Umsetzung in den deutschen Regelungen folgen und diese dabei auch nachträglich in die bestehenden Programme integriert werden. Zum anderen ist es aber dringend erforderlich, dass die Europäische Kommission auch im Rahmen der viel bedeutenderen Überbrückungshilfe III Beihilfen über 4 Mio. Euro genehmigt. Die Nachweispflicht des Corona-bedingten Schadens der Unternehmen sollte dabei bürokratiearm gehalten werden.

Mietanpassungen nicht bestrafen

- Freiwillige Mietreduzierungen der Vermieter sind als Zuschuss für die nachhaltige Stabilisierung des Mieters zu bewerten und dürfen sich daher nicht nachteilig auf die Förderung auswirken. Andere Länder machen es gegenteilig und richtig: Es gibt mehr Förderung, wenn Mieter und Vermieter sich auf eine verringerte Miete einigen und diese auch gezahlt wird.

Instrumentarium erweitern

- Liquidität fördern und sichern
 - Weitere Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags
 - Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA
 - Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen sowie von Schuldzinsen abschaffen
- Mieter und Vermieter gleichsam unterstützen
 - Mieten-Hilfsprogramm für Handels-, Hotel und Gastronomieimmobilien

Wertschöpfungskette zu Ende denken

- Freiwillige Mietreduzierungen, aufgrund des Mietmoratoriums ausstehende Mietzahlungen und Corona-bedingte Mieterinsolvenzen haben Auswirkungen auf wesentliche finanzielle Kennzahlen, die häufig zur Grundlage der Kreditgewährung gemacht wurden (Covenants). Es ist zu verhindern, dass durch die Corona-Krise bedingte kurzfristige Verletzungen von Covenants zur Fälligestellung von Krediten oder zu Refinanzierungsproblemen führen. Ein Bruch von vertraglich geregelten Covenants ist nicht als Negativmerkmal einzustufen und daher kein Anlass für eine Neubewertung des Kredits, sofern die Corona-Krise belegbar der Grund dafür ist.

Hintergrund

Auch ein Jahr nach der ersten Infektion in Deutschland hat die Coronavirus-Pandemie das gesellschaftliche Leben fest im Griff. Seither wurden diverse Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit getroffen. Im Frühjahr 2020 erfolgte ein weitreichender Lockdown und auch zum Jahresende wurde angesichts stark steigender Infektionszahlen erneut ein harter Lockdown beschlossen. Tiefgreifende Einschnitte wie Kontaktbeschränkungen, Aufforderungen zum Reiseverzicht und die Schließung von Freizeiteinrichtungen, Gastronomiebetrieben und des Nicht-Lebensmittel-Einzelhandels sollen zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Sie beeinträchtigen aber auch die wirtschaftliche Entwicklung. So ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 real um fünf Prozent geschrumpft.

Der Einzelhandelsumsatz hat sich 2020 zwar real um rund 4,1 Prozent erhöht, doch das ist maßgeblich durch den nicht geschlossenen Lebensmittel-Einzelhandel (+5,1%) und den Internet- und Versandhandel (+23,4%) getragen. Der stationäre Handel, Restaurants und Hotels sind dagegen besonders stark durch die schwerwiegenden Grundrechtseingriffe getroffen. Der Handel mit Textilien, Bekleidung, Schuhe und Lederwaren musste einen Umsatzrückgang um 21,5 Prozent hinnehmen. Auch das Gastgewerbe verzeichnete schätzungsweise 38 Prozent reale Umsatzeinbußen im Jahr 2020 mit Rückkopplungen auch für die Investoren in dieser Assetklasse.

Der erneute Lockdown vor Weihnachten wirkte also wie ein Konjunkturprogramm für Amazon: Die Umsatzverschiebung vom stationären Einzelhandel hin zum Online-Handel hat sich beschleunigt. Die traditionell umsatzstärksten Verkaufsmonate konnten im stationären Einzelhandel keine dringend benötigten Einnahmen generieren. Normalerweise erzielt der stationäre Einzelhandel im November und Dezember rund ein Fünftel des nominalen Jahresumsatzes. Die Konsequenzen zeigen sich immer mehr, die Insolvenzen häufen sich. Jüngstes Beispiel sind die Adler Modemärkte, die sich einreihen neben Appelrath & Cüpper, Esprit, Hallhuber, Gerry Weber und vielen weiteren. Die geschlossenen Filialen und Hotels (z.B. Crowne Plaza, Holiday Inn Express oder Sofitel Berlin) hinterlassen große Lücken in den Stadtzentren. Um ein weiteres Ladensterben zu vermeiden, sind die bisherigen Hilfsmaßnahmen dringlichst zu erweitern und die Auszahlung zu beschleunigen.

Begründung

1. Stand der Unterstützungsprogramme

Im vergangenen Jahr wurden diverse Unterstützungsprogramme auf den Weg gebracht, um von Umsatzausfällen betroffene Unternehmen durch die unverschuldete Krise zu helfen. Neben (KfW-)Krediten, Rekapitalisierungen, Bürgschaften und Garantien wurden auch Zuschüsse für eine zielgerichtete Hilfe veranlasst. Erst mit dem erneuten Lockdown wurden zum Ende des Jahres 2020 auch größere Förderbeträge in Aussicht gestellt.

Die seit dem November 2020 immer weiter verlängerten und verschärften Schließungsanordnungen machen dies auch nötig. Allein der stationäre Einzelhandel erzielte 19 Prozent seines Jahresumsatzes 2018 im Weihnachtsgeschäft. Diese weggebrochenen Einnahmen bringen

die Unternehmen an den Rand des Ruins. Die am 19. Januar 2021 beschlossenen Maßnahmen führen dazu, dass viele Wirtschaftsbereiche auch bis Mitte Februar (und vermutlich darüber hinaus) erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen.

Die Ende 2020 in Aussicht gestellte Überbrückungshilfe III wurde jüngst wesentlich angepasst, um zielgerichteter, umfangreicher und bürokratieärmer zu helfen. Sie kann nun auch den Einzelhandel stärker unterstützen, für den die erweiterte November-/Dezemberhilfe weniger hilfreich ist, da sich die Betroffenheit von den Schließungsmaßnahmen erst Mitte Dezember verschärfte. Neu ist:

- Es gibt ein einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung: Es wird keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit vorgenommen.
- Die Förderhöchstgrenze wurde auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat angehoben. Bisher waren nur 200.000 Euro (für alle Unternehmen) bzw. 500.000 Euro (für direkt und indirekt betroffene Unternehmen) vorgesehen.
- Die Abschlagszahlungen wurden von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht.
- Die Anerkennung weiterer Kostenpositionen wurde ausgeweitet. Für Einzelhändler werden nun auch Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt; Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können ebenso als Kostenposition geltend gemacht werden.

Ein Überblick über die bisherigen Zuschussprogrammen hinsichtlich Antragsberechtigung und Förderbedingungen findet sich im [Anhang](#). Darin sind erfreulicherweise eine Entschlackung der Bedingungen und eine Zunahme der Erstattungsbeiträge sichtbar.

Gleichzeitig zeigt der aktuelle Stand der Bewilligungen, dass gerade die Auszahlung bei den Zuschussprogrammen stockt. Mitte Januar 2021 waren noch nicht einmal 40 Prozent der beantragten Novemberhilfe ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe war aber für spätestens ab dem 10. Januar 2021 angekündigt.

Insgesamt liegt auch das Antragvolumen der Zuschussprogramme weit hinter dem angesetzten Programmvolumen. Für die Überbrückungshilfe I waren 25 Mrd. Euro vorgesehen. Ausgezahlt wurden nur 1,42 Mrd. Euro. Dass nicht mehr Zuschüsse von Seiten der Unternehmen beantragt wurden, lag nicht zuletzt an den restriktiven und bürokratischen Förderbedingungen. Ähnliches gilt für das Programmvolumen der Überbrückungshilfe II, das sich aus den verbleibenden Mitteln der Überbrückungshilfe I speist. Auch von dem in der Novemberhilfe bereitgestellten 10 Mrd. Euro wurde nur knapp die Hälfte beantragt.

Angesichts der vom BMWi prognostizierten Kosten der erweiterten Überbrückungshilfe III von etwa 11,2 Mrd. Euro pro Monat, ist eine Optimierung der Antrags- und Auszahlungsmodalitäten dringlichst geboten, damit die mittlerweile großzügiger bereitgestellten Mittel auch fließen können.

Maßnahme	Verfügbares Volumen	beantragt	bewilligt
KfW-Liquiditätshilfen		61,17 Mrd. Euro	46,33 Mrd. Euro
Wirtschaftsstabilisierungsfonds	500 Mrd. Euro	-	6,78 Mrd. Euro
Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (Kredite)		2,13 Mrd. Euro	1,57 Mrd. Euro
Großbürgschaftsprogramm des Bundes		-	2,76 Mrd. Euro
Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler	50 Mrd. Euro	-	13,70 Mrd. Euro
Überbrückungshilfe I für KMU	25 Mrd. Euro	1,46 Mrd. Euro*	1,42 Mrd. Euro
Überbrückungshilfe II für KMU	geschätzt 23 Mrd. Euro	1,68 Mrd. Euro*	1,44 Mrd. Euro
Überbrückungshilfe III für KMU	geschätzt 26 Mrd. Euro ¹	-	-
Novemberhilfe	geschätzt 10 Mrd. Euro	4,68 Mrd. Euro	1,78 Mrd. Euro
Dezemberhilfe	4,5 Mrd. Euro / Woche	2,77 Mrd. Euro	0,99 Mrd. Euro

*ohne BaWü
(Stand: 19.1.2021)

2. Überbrückungshilfen nachbessern

Die von der Politik angebotenen Überbrückungshilfen erreichten bisher nur Teile der betroffenen Branchen – und das auch nicht rechtzeitig. Die Entschlackung der Bedingungen und eine Zunahme der Erstattungsbeiträge bei der Überbrückungshilfe III ist dementsprechend zu begrüßen. Im Hinblick auf die stockende Auszahlung sind jedoch Optimierungen notwendig, ebenso sollte der bürokratische und beihilferechtlich begrenzte Zugang vereinfacht werden.

1. Europarechtliche Hürden überwinden

Bei der Überbrückungshilfegelten die Grenzen des europäischen Beihilferechts. Die Grenze bestimmt sich aus der Kumulierung der De-minimis-Verordnung und den Bundesregelungen Kleinbeihilfen 2020 und Fixkostenhilfe 2020. Bisher gilt damit eine Höchstsumme von 4 Mio. Euro. Beihilfen über 4 Mio. Euro sind seit der beihilferechtlichen Genehmigung des Rahmens für die deutschen außerordentliche Wirtschaftshilfen durch die Europäische Kommission am 21.01.2021 nur für die November-/Dezemberhilfe zulässig. Damit sind dort keine aufwändigen Einzelnotifizierungen mehr vorzunehmen und auch größere Unterstützungen möglich. Bei der viel bedeutenderen Überbrückungshilfe III sind Beihilfen von über 4 Mio. Euro nicht möglich.

Es ist daher dringend erforderlich, dass sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzt, dass die Europäische Kommission auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Beihilfen über 4 Mio. Euro genehmigt. Die Nachweispflicht des Corona-bedingten Schadens der Unternehmen sollte dabei bürokratiearm gehalten werden, von Einzelnotifizierungen sollte ebenfalls abgesehen werden.

¹ plus Zusatzkosten eines harten Lockdowns von 4,5 Mrd. Euro pro Monat plus voraussichtlich 2,5 Mrd. Euro für den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

2. Mietanpassungen nicht bestrafen

Derzeit führen viele Mieter Verhandlungen mit ihren Vermietern über Mietreduzierungen. Diese werden aber vielfach erst in Monaten abgeschlossen oder auch Gegenstand von Gerichtsverhandlungen sein. Freiwillige Mietreduzierungen der Vermieter sind als Zuschuss für die nachhaltige Stabilisierung des Mieters zu bewerten und dürfen sich daher nicht nachteilig auf die Förderung auswirken. Es ist zu vermeiden, dass sich eine später verhandelte Mietreduzierung nachteilig auswirken kann. Eine entsprechende Verrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung, die nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 vorgelegt werden muss. Nach Auskunft des BMWi sind ggf. bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen, sofern die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen sollten als die prognostizierten Kosten (Höhe der Gesamtkosten). Von einer Rückzahlung sollte Abstand genommen werden, sofern die dann gültige beihilferechtliche Grenze nicht überschritten wird. Auf diese Weise kann die mögliche und dringend benötigte Förderung direkt bei den betroffenen Unternehmen verbleiben. Andere Länder machen es gegenteilig und richtig: Es gibt mehr Förderung, wenn Mieter und Vermieter sich auf eine verringerte Miete einigen und diese auch gezahlt wird.

3. Instrumentarium erweitern

Die bisherigen Zuschussprogramme sind ebenso wichtig wie die Kredithilfen, doch das Instrumentarium für die Bewältigung der Corona-Krise – deren Dimension angesichts von Virusmutationen kaum greifbar ist – ist damit nicht erschöpft. Der ZIA schlägt daher folgende weitergehende Maßnahmen vor.

1. Liquidität fördern und sichern

1.1 Weitere Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags

Zwar wurde die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag mit dem Konjunkturpaket im Juni von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro erhöht, eine weitere Ausweitung des Verlustrücktrags sowohl in der Höhe als auch zeitlich würde jedoch einen unbürokratischen Ansatz zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen darstellen. Auch wenn die bereits erfolgte Ausweitung schon ein guter Impuls für einen Teil der Unternehmen darstellte, so war die Ausweitung für einen nicht unwesentlichen Teil der Unternehmen dennoch deutlich zu gering. Dieser Teil von Unternehmen ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland jedoch essenziell. Daher wäre eine stärkere Ausweitung des Verlustrücktrags bezüglich Höhe und berücksichtigter Jahre ein einfacher und vor allem sehr kurzfristig wirksamer Weg, die Liquidität in betroffenen Unternehmen zu verbessern. Gleichzeitig würde der Bundeshaushalt langfristig nicht zusätzlich belastet.

1.2 Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA

Mit der Verabschiedung des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die degressive Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter eingeführt. Da die Immobilienbranche infolge der krisenbedingt wegbrechenden Mieteinnahmen genau wie andere Branchen immer stärker auf Liquiditätshilfen angewiesen ist, sollte der Gesetzgeber die Anwendung der degressiven auch auf Gebäude ausweiten.

Die degressive AfA bietet den Vorteil der Inanspruchnahme höherer Abschreibungsbeträge in der Anfangsphase des Abschreibungszeitraums. Mit einer Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA kann somit zur Kompensation der Mietausfälle und Mietstundungen zusätzlicher Liquiditätsspielraum für Gebäudeeigentümer geschaffen werden, ohne dass es in Summe zu einer Erhöhung des Abschreibungsvolumens kommt. Der Fiskus verliert somit kein Steuersubstrat, sondern es kommt lediglich zu einer Vorverlagerung des unveränderten Abschreibungsvolumens.

1.3 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen sowie von Schuldzinsen abschaffen

Eine geringere Belastung bei der Gewerbesteuer würde die finanzielle Situation durch einen geringeren wirtschaftlichen Abfluss verbessern. So könnten Steuerpflichtige, die Grundstücke pachten, regelmäßig steuerlich entlastet werden, wenn im Rahmen der Gewerbesteuer eine Position bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung gestrichen würde. Aktuell erhöhen hierbei die eigentlich originären Betriebsausgaben „Miet- und Pachtzinsen“ dem Grunde nach die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer gemäß § 8 Nr. 1 Buchstabe e) GewStG. Hiernach erfolgt bei Überschreitung des Freibetrages die Hinzurechnung in Höhe von einem Viertel der Summe aus der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Würde auf diese Hinzurechnung bei der Bemessungsgrundlage verzichtet, würden Pächter im Ergebnis durch eine geringere Gewerbesteuer wirtschaftlich entlastet und in ihrer Liquidität gestärkt werden.

Ferner sollten die Zinsen für Corona-bedingte Fremdfinanzierungen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Aktuell wird ein Viertel der Summe aus Entgelten für Schulden gemäß § 8 Nr. 1 Buchstabe a) GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet.

2. Mieter und Vermieter gleichsam unterstützen: Mieten-Hilfsprogramm für Handels-, Hotel und Gastronomieimmobilien

Zur Entlastung von Mietern und Vermietern in der stark betroffenen Einzelhandels-, Gastronomie- und Hotelbranche schlägt der ZIA ein Mietenhilfsprogramm vor, das Mieter und Vermieter gleichermaßen unterstützt. Der Vorschlag verhindert, dass eine „Leistungsstörung“ auf das nächste Kettenglied weitergetragen wird. Vermieter, die mit reduzierten oder ausbleibenden Mieteinnahmen konfrontiert sind, sind ebenso zur Einhaltung von vertraglichen Pflichten gehalten und müssen Kredite tilgen. Werden z.B. Tilgungen auf diese Weise gestört, ist eine

Infektion des Finanzsektors durch notleidende Kredite nicht unwahrscheinlich – was angesichts einer anrollenden Insolvenzwellen in der Gesamtwirtschaft nicht gewollt sein kann.

Freiwillige Mietreduzierungen, aufgrund des Mietmoratoriums ausstehende Mietzahlungen und Corona-bedingte Mieterinsolvenzen haben Auswirkungen auf wesentliche finanzielle Kennzahlen, die häufig zur Grundlage der Kreditgewährung gemacht wurden (Covenants). Es ist zu verhindern, dass durch die Corona-Krise bedingte kurzfristige Verletzungen von Covenants zur Fälligkeitstellung von Krediten oder zu Refinanzierungsproblemen führen. Ein Bruch von vertraglich geregelten Covenants ist nicht als Negativmerkmal einzustufen und daher kein Anlass für eine Neubewertung des Kredits, sofern die Corona-Krise belegbar der Grund dafür ist.

Sofern dies kurzfristig nicht möglich ist, kann eine Ungleichbehandlung durch ein Mieten-Hilfsprogramm verhindert werden. Unser Vorschlag sieht vor, dass Vermieter den Mietern auf Basis einer einvernehmlichen, partnerschaftlichen Vereinbarung bis zu 50 Prozent der monatlichen Miete erlassen können. Ebenso solidarisch werden Vermieter in diesen Fällen von der öffentlichen Hand durch eine Übernahme von 50 Prozent dieser Mietreduktion in Form von Zuwendungen unterstützt. Die Belastungen für Mieter und Vermieter können so erheblich reduziert werden. Der Mieter zahlt nur mindestens 50 Prozent der Miete, der Vermieter verzichtet auf bis zu 25 Prozent der Miete und erhält durch die staatliche Unterstützung mindestens 75 Prozent der ursprünglichen Miete. [Zum Vorschlag im Detail](#).

Der ZIA

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 28 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

Kontakt

RA Gero Gosslar, Geschäftsführer

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Tel.: 030/20 21 585 16

E-Mail: gero.gosslar@zia-deutschland.de

Internet: www.zia-deutschland.de

RAin Aygül Özkan, Geschäftsführerin

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Tel.: 030/20 21 585 62

E-Mail: ayguel.oezkan@zia-deutschland.de

Internet: www.zia-deutschland.de

Anhang: Überblick Unterstützungsprogramme

Bereich	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	außerordentliche Wirtschaftshilfe („November-/ Dezemberhilfe“)
Antragsberechtigte Unternehmen	Kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige aller Branchen	Unternehmen(sverbund), Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro im Jahr 2020	Unternehmen(sverbund) mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro in Deutschland	Unternehmen(sverbund), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den bundesweiten Schließungen seit dem 2. November 2020 direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind.
Fördermonate	Juni 2020 bis August 2020	September 2020 bis Dezember 2020	November 2020 bis Juni 2021	November 2020 bzw. Dezember 2020
Antragsfrist	09.10.2020	31.03.2021		31.04.2021
Förderbedingungen	<p>Umsatzeinbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den Monaten April 2020 und Mai 2020 ▪ um durchschnittlich mindestens 60% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. 	<p>Umsatzeinbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 ▪ von mindestens 50% gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten. <p>oder</p> <p>Umsatzeinbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den Monaten April 2020 bis August 2020 ▪ von mindestens 30% im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahreszeitraum. 	<p>Umsatzeinbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Monat im Zeitraum April 2020 bis August 2020 ▪ von mindestens 30% gegenüber dem Referenzmonat im Jahr 2019 	<p>Direkt betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsbetrieb musste aufgrund der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 (bzw. der Verlängerungsbeschlüsse) eingestellt werden, inkl. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungstätten <p>oder</p> <p>Indirekt betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nachweislich und regelmäßig 80% der Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen <p>oder</p> <p>Mittelbar betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßig 80% der Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind ▪ und Umsatzrückgang von mindestens 80% im November bzw. Dezember im Vergleich zum Vorjahresmonat

Bereich	Überbrückungshilfe I		Überbrückungshilfe II		Überbrückungshilfe III		außerordentliche Wirtschaftshilfe („November-/ Dezemberhilfe“)
Förderquote	Umsatzeinbruch im Fördermonat	Förderquote	Umsatzeinbruch im Fördermonat	Förderquote	Umsatzeinbruch im Fördermonat	Förderquote	75% des Vergleichsumsatzes im Vorjahresmonat
	Mehr als 70%	80%	Mehr als 70%	90%	Mehr als 70%	90%	
	Zwischen 50% und 70 %	50%	Zwischen 50% und 70 %	60%	Zwischen 50% und 70 %	60%	
	Zwischen 40% und unter 50%	40%	Zwischen 40% und unter 50%	40%	Zwischen 30% und unter 50%	40%	
Deckelung der Förderung	Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate	unabhängig von Anzahl der Beschäftigten:		unabhängig von Anzahl der Beschäftigten:		> 4 Mio. Euro (bisherige Grenze des europäischen Beihilferechts, nun erhöht)
	Bis 5	9.000 Euro	Maximaler Erstattungsbetrag je Monat	50.000 Euro	Maximaler Erstattungsbetrag je Monat	1,5 Mio. Euro	Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.
	Bis 10	15.000 Euro	Maximaler Erstattungsbetrag für 4 Monate	200.000 Euro	Maximaler Erstattungsbetrag	4 Mio. Euro (Grenze des europäischen Beihilferechts)	Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.
	Mehr als 10	150.000 Euro					
Förderfähige Posten	Betriebliche Fixkosten: <ol style="list-style-type: none"> Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, Grundstücke und Räumlichkeiten Weitere Mietkosten (etwa Fahrzeuge und Maschinen) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (ohne Tilgungsraten) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen (nur Fixkostenanteil) Grundsteuern Betriebliche Lizenzgebühren 		Wie Überbrückungshilfe I, mit Ausnahme (nicht förderfähig) von: <ul style="list-style-type: none"> Negativzinsen und Verwarentgelte Ausschluss von Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (mit Ausnahme von Corona-bedingten Hygienemaßnahmen, d.h. investive Maßnahmen nach dem 1. September 2020 wie Anschaffung oder Nachrüstung von Luftfilteranlagen) Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten Leibrentenzahlungen Wareneinsatz Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten s.a. Details (Punkt 2.4)		Wahrscheinlich wie Überbrückungshilfe II, er-gänzt um: <ul style="list-style-type: none"> Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50% Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat (auch wenn außerhalb des Förderzeitraums angefallen) Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro (auch wenn außerhalb des Förderzeitraums angefallen) Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware der Wintersaison 		Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Die Umsatzdefinition umfasst auch:

Bereich	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	außerordentliche Wirtschaftshilfe („November-/ Dezemberhilfe“)
	<p>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben</p> <p>10. Honorare für StB/WP/vBp/RA, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen</p> <p>11. Personalaufwendungen</p> <p>12. Kosten für Auszubildende</p> <p>13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben</p> <p>s.a. Details (Punkt 2.4)</p>		<p>2020/2021 (z.B. Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung) bis zu 100% als Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, umfassen nun auch kurzfristige Buchungen neben den bisherigen Pauschalreisen ▪ Ausfallkosten in der Veranstaltungs- und Kulturbranche <p>s.a. bisherige Details</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind und nicht steuerbar sind, ▪ Übrige nicht steuerbare Umsätze (deren Leistungsort nicht im Inland liegt) i. S. v. Zeile 41 des Vordruckmusters für die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020, ▪ Erhaltene Anzahlungen und ▪ Einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe. <p>Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen, ▪ Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes), ▪ Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung) und ▪ In einem Monat mit Schließungsanordnungen: Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden. <p>Über den steuerbaren Umsatz im Sinne der obigen Definition hinausgehende Posten sind</p>

Bereich	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	außerordentliche Wirtschaftshilfe („November-/ Dezemberhilfe“)
				dementsprechend nicht als maßgeblicher Umsatz zu berücksichtigen (u. a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z. B. bei Ärzten))
Personalkosten	Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der anderen berücksichtigten Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig (einzelne Bundesländer haben abweichende Regelungen).	Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der anderen berücksichtigten Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig (einzelne Bundesländer haben abweichende Regelungen).	Wie Überbrückungshilfe II	(entfällt, da umsatzbezogene Förderung)
Verlustnachweis	ja	ja	Abhängig von genutzter beihilferechtlicher Regelung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesregelung Fixkostenhilfe (max. 3 Mio. Euro pro Unternehmen): ja ▪ Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung und De-minimis-Verordnung (max. 1 Mio. Euro pro Unternehmen): nein 	(entfällt)

Stand: 21.01.2021